

**Bereinigte Fassung der  
Hauptsatzung**

**der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 1. Januar 2014 beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 30.01.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende zuletzt durch 1. Änderungssatzung vom 30.01.2014 (Stadtanzeiger Ausgabe 2/2014) bereinigte Fassung der Hauptsatzung:

**Abschnitt I – Name, Rechtsstellung**

*§ 1*

*Name und Rechtsstellung*

Die Stadt Annaberg-Buchholz ist eine „Große Kreisstadt“ im Landkreis Erzgebirgskreis des Freistaates Sachsen.

*§ 2*

*Wappen, Flagge, Dienstsiegel*

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.  
(2) Die Wappen zeigen:

**Annaberg**

„Das Wappen, das auf Grund eines Wappenbriefes des Kaisers Maximilian I. v. 22. März 1501 von der Direktion des Sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden im Jahre 1896 neu festgestellt worden ist, ist ein gelber Schild, in demselben ein weißer Schild, darin kreuzweise übereinandergeschränkt ein Eisen und Fäustel mit ihren Stielen (alles von schwarzer Farbe) so man zum Bergwerk gebraucht und neben denselben zu jeder Seite eine Mannsperson in ein weißes Bergknappenkleid oder Watt (weites Gewand) gekleidet, die auf ihren Häuptern brennende Lichtscherben haben und gegeneinander in ihren Händen halten das Bildnis der heiligen Frau Sankt Anna, die in einem gelben Thron oder Stuhl sitzt, in blau gekleidet und um ihr Haupt gebunden hat einen weißen Schleier und an ihrem rechten Arm ein bloßes (ungekleidetes) Bildnis Christi, unseres Herrn, in Gestalt eines jungen Kindes, und an ihrem linken Arme das Bildnis der allerseligsten Jungfrau Marie und Gebärerin Gottes in einer blauen Bekleidung. Ihre Hände zusammengelegt, das Bildnis Christi ansehend, dabei mit hinten hinabhängenden gelben (blonden) Haaren. Auf dem Schild einen Helm mit einer blauen und gelben Helmdecke geziert, darüber in Gestalt eines Triangels gestellt, nämlich zu der Linken ein gelber Mondschein und zu der Rechten ein gelber Sonnenschein mit ausgebreiteten Strahlen und in der Mitte ein gelber Stern, die alle drei ihren Schein und Glanz auf den Helm geben.“

**Buchholz**

„Das 1898 von der Direktion des Hauptstaatsarchivs Dresden neu festgesetzte Wappen zeigt die heilige Katharina in blauem Gewand mit rotem Unterkleid und goldener Krone auf dem Haupte, stehend auf grünem Boden, in der Rechten ein blankes, nach unten gekehrtes silbernes Schwert mit goldenem Griff, in der Linken ein schwarzes Rad haltend. Zu ihren beiden Seiten befinden sich rote Felsvorsprünge mit je einer grünen Buche, neben der auf der rechten Seite ein schwarzes Huthaus (Berggebäude) steht. Unter der heiligen Katharina ist ein silbernes Schild mit schwarzem gekreuzten Schlegel und Eisen. Das Feld des Wappenschildes ist golden, auf ihm befindet sich ein Helm mit goldener Krone, auf dem wieder eine grüne Buche steht. Die Helmdecken sind blau und gold, wonach die Stadt Blau oben und Gold (gelb) unten als Fahnenstreifen zu führen hat.“

- (3) Als Flagge führt die Stadt die Farben Blau und Gelb.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Stadtteiles Annaberg mit der Umschrift „Stadt Annaberg-Buchholz“ bzw. „Annaberg-Buchholz“ beim Dienstsiegel des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

## **Abschnitt II – Organe der Stadt**

### § 3 *Organe*

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

## **Abschnitt III – Stadtrat**

### § 4 *Rechtsstellung und allgemeine Aufgaben*

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm/ihr der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt.

### § 5 *Nicht übertragbare Aufgaben des Stadtrates*

(1) Der Stadtrat kann die folgenden Aufgaben nicht auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen:

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates und der Stellvertreter/der Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten,
2. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe E 11 aufwärts bei Beamten/Beamtinnen und bei Beschäftigten dann, wenn eine Vergütung festgesetzt werden soll, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, sowie über die Ernennung und Entlassung von Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein.
3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
4. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
5. die Änderung des Stadtgebietes,
6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
9. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
11. die Verfügung über Stadtvermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
13. ein Haushaltsstrukturkonzept,

14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlichen gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  15. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
  16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  17. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  18. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
- (2) Bei der Führung eines wirtschaftlichen Unternehmens, auf das die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, und eines Eigenbetriebes der Stadt kann der Stadtrat die folgenden Aufgaben nicht auf einen beschließenden Ausschuss, den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die Betriebsleitung übertragen:
1. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb/das wirtschaftliche Unternehmen oder des Eigenbetriebes/wirtschaftlichen Unternehmens an die Stadt,
  2. die Entlastung der Betriebsleitung/der Geschäftsführung,
  3. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes/des wirtschaftlichen Unternehmens,
  4. die Wahl der Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen/Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und die Bestellung eines ersten Betriebsleiters/einer ersten Betriebsleiterin.

## § 6

### *Sonstige Aufgaben des Stadtrates*

Der Stadtrat hat die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Er hat beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu sorgen.

## § 7

### *Zusammensetzung des Stadtrates*

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten/Stadträtinnen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2012 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 21.350 Einwohner/Einwohnerinnen.
- (3) Die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 30 festgelegt.

## **Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates**

## § 8

### *Beschließende Ausschüsse*

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss
  2. Technischer Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und neun weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, oder den Beigeordneten/die Beigeordnete mit der Vertretung als Vorsitzenden/Vorsitzende beauftragen.

(4) Nach jeder Stadtratswahl bestellt der Stadtrat die in Absatz 2 genannten neun Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Stadträten/Stadträtinnen auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen statt.

(6) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 11 der Hauptsatzung bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

(7) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 EUR, aber nicht mehr als 150.000,00 EUR beträgt,
2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 40.000,00 EUR im Einzelfall. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(8) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, müssen die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(9) Angelegenheiten, deren Entscheidung nach § 41 Abs. 2 SächsGemO dem Stadtrat vorbehalten ist, müssen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(10) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Angelegenheiten, die den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen wurden, sind in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Im Übrigen gilt § 37 SächsGemO entsprechend.

## § 9

### *Aufgaben des Verwaltungsausschusses*

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung oder Entlassung von Beamten/Beamtinnen des einfachen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9 bis E 10 TVöD sowie Leiter/Leiterinnen von Kindertagesstätten, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan im Einzelnen ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen
  - a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - b) von mehr als 24 Monaten und von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR,
4. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR aber nicht mehr als 50.000,00 EUR beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist. Sollte streitig sein, ob der Verwaltungsausschuss oder der Technische Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist, entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über die Zuständigkeit. Im Zweifel ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

## § 10

### *Aufgaben des Technischen Ausschusses*

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen, sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
10. Beratung und Kontrolle der Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
  - a) die Zulassung von Ausnahmen über die Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) die Teilungsgenehmigungen

2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugenehmigungen und Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen).

§ 11  
(weggefallen)

§ 12  
*Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben*

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  1. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt
  2. Ausschuss für Schule, Soziales, Kultur und Sport
- (2) Bei besonderem Bedarf können weitere zeitweilige beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus neun Mitgliedern. Es können sachkundige Bürger/Bürgerinnen in die Ausschüsse berufen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Aufgabe des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt ist es, Maßnahmen der Stadt auf diesem Gebiete anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Stadtmarketing und Umwelt gestaltenden Kräften zu fördern.
- (5) Aufgabe des Ausschusses für Schule, Soziales, Kultur und Sport ist es, Maßnahmen der Stadt auf diesen Gebieten anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der Kultur, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (6) Die beratenden Ausschüsse haben ferner die Aufgabe, die Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse vor zu beraten. Ist strittig, welcher Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über die Zuständigkeit.
- (7) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist oder den Beigeordneten/die Beigeordnete mit der Vertretung als Vorsitzenden/Vorsitzende beauftragen.
- (8) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 13  
*Ältestenrat*

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen, sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören.  
Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender/Vorsitzende des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

## Abschnitt V – Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

### § 14

#### *Rechtsstellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin*

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Stadtrates und Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung. Er/sie vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter/hauptamtliche Beamtin auf Zeit. Seine/ihre Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### § 15

#### *Aufgaben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin*

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich. Er/sie regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall,
  3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 TVöD und S 3 bis S 8, Beamten/Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, Aushilfsbeschäftigten, Arbeitern/Arbeiterinnen, Beamtenanwärtern/Beamtenanwärterinnen, Auszubildenden, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
  6. die einmalige Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - a) bis 1.000,00 EUR ohne zeitliche Beschränkung,
    - b) bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - c) bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
  8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 EUR im Einzelfall,
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
  11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigen.

## § 16

*Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten/der Beigeordneten*

- (1) Der Stadtrat bestellt einen hauptamtlichen Beigeordneten/eine hauptamtliche Beigeordnete als Beamten/Beamtin auf Zeit. Seine/ihre Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete/die Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ständig in seinem/i ihrem Geschäftskreis.  
Der Geschäftskreis des Beigeordneten/der Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann dem Beigeordneten/der Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Neben dem Beigeordneten/der Beigeordneten bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter/eine weitere Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der/die den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt, wenn auch der Beigeordnete/die Beigeordnete verhindert ist.  
Dem Beigeordneten/der Beigeordneten und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin wird die Bezeichnung „Bürgermeister“/„Bürgermeisterin“ verliehen.

## § 17

*Rechnungsprüfung*

- (1) Die Stadt richtet den Fachbereich Controlling/Rechnungsprüfung als besonderes Amt ein. Dieser Fachbereich nimmt die Aufgaben der örtlichen Prüfungseinrichtung wahr. Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unmittelbar.
- (2) Der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin Controlling/Rechnungsprüfung ist hauptamtlicher Bediensteter/hauptamtliche Bedienstete der Stadt.
- (3) Dem Fachbereich Controlling/Rechnungsprüfung sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
1. Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
  2. Vorrats- und Lagerprüfungen
  3. Vergabeproofungen gemäß Dienstanweisung Vergaben
  4. Beteiligungsprüfung
- Weitere Aufgaben ergeben sich aus den §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO.
- (4) Der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin Controlling/Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, sowie an den Sitzungen der Aufsichtsorgane der Beteiligungen der Stadt teilzunehmen. Er /Sie kann dieses Recht an seinen/ihrer Prüfer/seine/ihrer Prüferin delegieren.
- (5) Die Geschäfts- und Betriebsleiter/Geschäfts- und Betriebsleiterinnen der Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, den Prüfern/den Prüferinnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben.
- (6) Der Fachbereich Controlling/Rechnungsprüfung kann Fremdleistungen erfüllen.

## § 18

*Gleichstellungsbeauftragter/Geleichstellungsbeauftragte*

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten/eine Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragte/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihrer Aufgaben hauptamtlich.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung und der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes auf Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleich-



stellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder berufliche Lage von Frauen berühren.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Verwaltung an. Er/sie wird grundsätzlich unmittelbar der Dienststellenleitung zugeordnet.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist bei seiner/ihrer Tätigkeit weisungsfrei und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragte/die Gleichstellungsbeauftragte wird von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## **Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft**

### § 19

#### *Einwohnerversammlung*

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern/Einwohnerinnen beantragt wird.

Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner/Einwohnerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 20

#### *Bürgerbegehren*

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern/Bürgerinnen der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger/Bürgerinnen der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung**

### § 21

#### *Ortschaftsverfassung*

(1) In den folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Frohnau
- Geyersdorf
- Cunersdorf

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und gemäß § 68 Abs. 1 SächsGemO ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

- Ortsteil Frohnau      8 Mitglieder
- Ortsteil Geyersdorf   8 Mitglieder
- Ortsteil Cunersdorf   8 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen werden über den in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1.    Angelegenheiten der jeweiligen Ortsteilwehren
2.    sonstige Angelegenheiten anderer Einrichtungen des Ortsteiles,
3.    Vorberatung von Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, vor der Entscheidung durch den Stadtrat oder die beschließenden Ausschüsse.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen durchgeführt werden, soweit die Angelegenheiten die Ortsteile alleine betreffen. § 20 Satz 2 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.

### **Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen**

#### *§ 22 In Kraft treten*

- (1) Die Hauptsatzung vom 27.08.2009 mit Änderungen vom 30.01.2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.
- (2) Im selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.08.2004 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 31.01.2014

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

#### ***Hinweis:***

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 31.01.2014

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin